

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 04.04.2019
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Gangelst II

Az.: 33.45 -5 09 04-

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelst II werden die Beteiligten zu zwei verschiedenen Terminen geladen:

- I. Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung**
- II. Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung**

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **Teilnehmer**, d.h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die **Nebenbeteiligten**.

Als Nebenbeteiligte sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG am Flurbereinigungsverfahren beteiligt:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Für die Flurbereinigung Gangelt II liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke (Stand: 3. Änderungsbeschluss vom 22.10.2018) vor.

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den die Teilnehmer in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis, der die o.g. Rechte beinhaltet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise (Wertermittlungsreinkarte, Teilnehmernachweis, Flurstücksnachweis -Alter Bestand-, Nebenbeteiligtenachweis) über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln

**im Rathaus der Gemeinde Gangelt
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
Raum 217/219**

von Dienstag, dem 14.05.2019 bis Donnerstag, dem 16.05.2019
sowie von Montag, dem 20.05.2019 bis Mittwoch, dem 22.05.2019
jeweils in der Zeit von

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Verfügung.

Hinweis: Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung. Sie werden gebeten die Auslegungstermine so, wie im Einladungsschreiben vorgegeben, wahrzunehmen.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

In diesem Termin können **Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung** vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren Gangelt II durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür sind die unter I. aufgeführten Termine zur Offenlage vorgesehen). Der Anhörungstermin findet statt

Donnerstag, 23. Mai 2019 um 11.00 Uhr

**im Rathaus der Gemeinde Gangelt
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
Raum 217/219**

Der Termin wird nach einer Stunde beendet sein.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können diese bis **spätestens 11.06.2019** schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 -5 09 04- und der Ordnungs-Nr. oder Bezeichnung des betroffenen Grundstückes mitgeteilt werden.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Allgemeine Hinweise

1. Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugten Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pils, RVR'in

[Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren](#) finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Der vorstehende Bekanntmachungstext „[Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz \(FlurbG\)](#)“ wird zusätzlich auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_zwei/index.html